

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidien
Darmstadt-Gießen-Kassel
als obere Naturschutzbehörden

nachrichtlich:
untere Naturschutzbehörden

Hessisches Ministerium der Justiz

Notarkammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
D - 60322 Frankfurt am Main
E-Mail: info@notarkammer-ffm.de

Notarkammer Kassel
Karthäuserstraße 5 a
34117 Kassel
E-Mail: notk@notarkammer-kassel.de

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
IV4 103a06.01.06 (§ 66 BNatSchG – Vorkaufsrecht)

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Klaus-Ulrich Battefeld
Durchwahl: 815-1620
E-Mail: klaus-ulrich.battefeld@umwelt.hessen.de
Fax: 327181947
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 10. Februar 2020

Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 66 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Hier: Negativatteste

Nach § 66 Abs. 1 BNatSchG steht den Ländern ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

1. die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
2. auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,
3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

Gemäß § 4 Nr. 3 der Verordnung zur Neufassung der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255) sind die Regierungspräsidien seit dem 5. November 2014 zuständig für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 66 Abs. 1 BNatSchG.

Die materiellen Grundstücksmerkmale i.S.d. § 66 Abs. 1 BNatSchG werden im Informationssystem <http://natureg.hessen.de> im Internet öffentlich für Zwecke der Ausübung dieses Vorkaufsrechts verbindlich dargestellt. Die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksmerkmale richtet sich nach der [Anleitung zur Prüfung des Vorkaufsanspruchs des Landes Hessen nach § 66 BNatSchG](#), die über die Startseite des Systems <http://natureg.hessen.de> abgerufen werden kann.

Das Land Hessen übt das Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. 1 BNatSchG nicht aus, sofern im System <http://natureg.hessen.de> bei einem Darstellungsmaßstab zwischen 1:5.000 und 1:10.000 auf einem Flurstück keine der Flächenkategorien des § 66 Abs. 1 BNatSchG dargestellt ist. In diesen Fällen ist mangels der materiellen Voraussetzungen des § 66 BNatSchG ein Negativattest des Landes nicht erforderlich. Ein Ausdruck der Internet-Abfrage soll als Nachweis zu den Akten genommen werden.

Ist auf dem fraglichen Flurstück eine der genannten Flächenkategorien ganz oder teilweise betroffen, ist beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium abzufragen, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird. Der Abfrage ist ein Ausdruck des betreffenden Kartenausschnitts des NATUREG-Viewers beizufügen. Eine Beschränkung auf den Außenbereich erfolgt nicht.

Fehlende oder unvollständige Darstellungen der Flächenmerkmale nach § 66 Abs. 1 BNatSchG auf einem Flurstück begründen unabhängig von der Realität die Annahme, dass dort dieses Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.

Im Auftrag



(Klaus-Ulrich Battefeld)